



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Vorab per E-Mail:

An die zur Durchführung der Abgasuntersuchung von Kraftfahrzeugen berechtigten Untersuchungsstellen (Technische Prüfstellen, Überwachungsorganisationen, anerkannte AU-Werkstätten)

Stephan Redmann  
Leiter des Referates StV 23

Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

Postanschrift:  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-7644  
Fax +49 228 99-300-8077644

ref-stv23@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG  
Herrn Hartmut Abeln  
Vorsitzender der Geschäftsführung  
Am TÜV 1  
30519 Hannover

TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH  
Herrn Ralf Strunk  
Regional Stream Manager Mobilität  
Deutschland  
Am Grauen Stein 33  
51105 Köln

TÜV SÜD Auto Service GmbH  
Herrn Patrick Fruth  
TÜV SÜD CEO Division MOBILITY  
Westendstraße 199  
80686 München

TÜV Thüringen Fahrzeug GmbH & Co. KG  
Herrn Gerald Vogel  
Geschäftsführer  
Melchendorfer Str. 64  
99096 Erfurt

TÜV Technische Überwachung Hessen  
GmbH  
Herrn Denis Doerffer  
Bereichsleiter Auto Service  
Am Römerhof 15  
60486 Frankfurt am Main

KÜS-Bundesgeschäftsstelle  
Herrn Peter Schuler  
Hauptgeschäftsführer  
Zur KÜS 1  
66679 Losheim am See

GTÜ Gesellschaft für Technische  
Überwachung mbH  
Herrn Robert Köstler  
Geschäftsführer  
Vor dem Lauch 25  
70567 Stuttgart

DEKRA e.V.  
Herrn Stefan Kölbl  
Handwerkstraße 15  
D-70565 Stuttgart

Zentralverband Deutsches  
Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK)  
Herrn Werner Steber  
Leiter Abteilung Werkstätten und Technik  
Franz-Lohe-Straße 21  
53129 Bonn





Seite 2 von 3

**Betreff: Neufestlegung der Regelungen zur Einführung der Messung der Partikelanzahlkonzentration**

Aktenzeichen: StV 23/7352.12/1

Datum: Bonn, 11.10.2022

Seite 2 von 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.09.2022 teilte das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) allen zur Durchführung der Abgasuntersuchung von Kraftfahrzeugen berechtigten Untersuchungsstellen mit, dass aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie, des Konfliktes in der Ukraine sowie der damit einhergehenden weltweit angespannten Bauteilversorgung die Messgerätehersteller unter großen Lieferschwierigkeiten leiden und damit eine flächendeckende Einführung der Messung der Partikelanzahlkonzentration („PN-Messung“) für Fahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor ab den Schadstoffklassen „Euro 6/VI“ nicht termingerecht zum 01.01.2023 möglich sein wird.

Die Bundesregierung hatte umgehend auf diesen Umstand reagiert und prüfte verschiedene Optionen, um diesem Umstand Rechnung zu tragen sowie trotzdem weiterhin eine möglichst frühzeitige Anwendung der PN-Messung zu gewährleisten. Unter Abwägung von Aspekten des Umwelt- und Gesundheitsschutzes wurde innerhalb der Bundesregierung beschlossen, eine für alle berechtigten Untersuchungsstellen wettbewerbsneutrale Übergangsregelung vorzusehen, die weiterhin das Datum 01.01.2023 für die Einführung der PN-Messung vorsieht, jedoch für einen noch zu definierenden Übergangszeitraum weiterhin als Ausnahme die Anwendung der Trübungsmessung erlaubt, wenn die zur Abgasuntersuchung berechnigte Untersuchungsstelle eine rechtzeitige verbindliche Bestellung eines Messgerätes nachweisen kann.

Im Rahmen der 174. Sitzung am 28./29.09.2022 hat sich der Bund-Länder-Fachausschuss „Technisches Kraftfahrwesen“ (BLFA-TK) mit der Thematik befasst. Im Ergebnis der Befassung wurde das BMDV gebeten, die Regelungen zur Einführung der PN-Messung für Fahrzeuge mit Kompressionszündungsmotor ab der Emissionsklasse Euro 6/VI neu festzulegen. Der Dissens zwischen Bund und Ländern bezüglich der Rechtmäßigkeit der oben genannten, von der Bundesregierung präferierten Übergangsregelung, konnte nicht ausgeräumt werden.



Seite 3 von 3

Da eine Anpassung der Richtlinie für die Durchführung der Untersuchung der Abgase von Kraftfahrzeugen („AU-Richtlinie“) im Benehmen mit den obersten Landesbehörden zu erfolgen hat und die Länder die Beleihenden für die hoheitliche Aufgabe der Abgasuntersuchung sowie für die Aufsicht verantwortlich sind, wurde innerhalb der Bundesregierung kurzfristig beschlossen, dem einvernehmlichen Beschluss der Länder zu entsprechen. Das BMDV wird die entsprechende Änderungsrichtlinie im Benehmen mit den Ländern im Rahmen einer ersten Verkehrsblattverlautbarung am 31.10.2022 bekannt geben.

Der Beschluss des BLFA-TK sieht bis zum verbindlichen, alleinigen Anwendungsdatum für die PN-Messung weiterhin nur die alleinige Anwendung der bisherigen Trübungsmessung vor. Darüber hinaus sieht dieser vor, dass in einer Arbeitsgruppe unter Leitung des BMDV eine kontinuierliche Bewertung und Feststellung der Verfügbarkeit von Messgeräten an den zur Durchführung der Abgasuntersuchung berechtigten Untersuchungsstellen stattfinden soll. Sobald eine ausreichende Verfügbarkeit von kalibrierten PN-Messgeräten durch die Arbeitsgruppe festgestellt wurde, wird kurzfristig, im Rahmen der Veröffentlichung einer zweiten Verkehrsblattverlautbarung, der neue Termin zur Einführung der PN-Messung als alleiniges Messverfahren für die entsprechenden Fahrzeuge festgelegt werden; Zielsetzung ist eine Einführung spätestens bis zum 01.07.2023.

Vor diesem Hintergrund entfällt die bisherige Nennung eines konkreten, verbindlichen Bestelltermins für PN-Messgeräte. Das Erfordernis für die zur Durchführung der Abgasuntersuchung berechtigten Untersuchungsstellen, Bestellungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufzugeben, besteht allerdings weiterhin. Der Zeitraum ab der Veröffentlichung der zweiten Verkehrsblattverlautbarung bis zur verpflichtenden Anwendung der PN-Messung kann ggf. geringer ausfallen als die Lieferfrist für die kalibrierten PN-Messgeräte.

Die Adressaten dieses Schreibens werden gebeten, innerhalb der jeweiligen Organisationen sämtliche zur Durchführung der Abgasuntersuchung berechtigten Untersuchungsstellen über die Inhalte dieses Schreibens in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Stephan Redmann

